



# Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, VZV)

## Änderung vom «\$SmartDocumentDate»

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

### *Art. 15 Abs. 2 Einleitungsteil*

<sup>2</sup> Der Lernfahrausweis der Kategorie A wird für Motorräder, einschliesslich solche mit Seitenwagen, mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und einem Verhältnis von Motorleistung zu Gewicht in fahrbereitem Zustand (Art. 136 Abs. 1 VTS<sup>2</sup>) von nicht mehr als 0,2 kW/kg erteilt. Diese Leistungsbeschränkung gilt nicht bei:

### *Art. 20a Abs. 2*

<sup>2</sup> Wird der Lehrvertrag eines Lernenden der beruflichen Grundbildung «Motorradmechanikerin/Motorradmechaniker EFZ» aufgelöst und ist diesem Lernenden ein Lernfahrausweis der Kategorie A ohne Leistungsbeschränkung nach Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a erteilt worden, so muss der Berufsbildner die Auflösung des Lehrvertrags unverzüglich der kantonalen Behörde melden, die den Lernfahrausweis ausgestellt hat. Die kantonale Behörde fordert den Lernenden zur Rückgabe des Lernfahrausweises auf und erteilt ihm für die verbleibende Gültigkeitsdauer einen Lernfahrausweis der Kategorie A für Motorräder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und einem Verhältnis von Motorleistung zu Gewicht in fahrbereitem Zustand von nicht mehr als 0,2 kW/kg.

<sup>1</sup> SR 741.51

<sup>2</sup> SR 741.41

*Art. 71 Abs. 1 Bst. f*

<sup>1</sup> Fahrzeugausweise und Kontrollschilder werden erteilt, wenn:

- f. die gegebenenfalls nach dem CO<sub>2</sub>-Gesetz vom 23. Dezember 2011<sup>3</sup> geschuldete Sanktion vollumfänglich bezahlt oder das Fahrzeug der Neuwagenflotte eines Grossimporteurs oder einer Emissionsgemeinschaft zugewiesen worden ist.

*Einfügen vor dem Gliederungstitel des Abschnitts 212*

*Art. 72a*            Meldung von Import- und Herstellungsdaten

<sup>1</sup> Für ein in die Schweiz importiertes beziehungsweise in der Schweiz hergestelltes Fahrzeug, das unter den Geltungsbereich der CO<sub>2</sub>-Verordnung vom 30. November 2012<sup>4</sup> fällt, muss der Importeur beziehungsweise der Hersteller die Daten nach Artikel 23 Absatz 1 der CO<sub>2</sub>-Verordnung vor der erstmaligen Inverkehrsetzung dem ASTRA elektronisch melden.

<sup>2</sup> Das ASTRA kann die Meldepflicht nach Absatz 1 auf weitere Fahrzeugarten ausweiten.

*Art. 72b*            Erstellen eines elektronischen Einzelfahrzeugdatensatzes

<sup>1</sup> Erfolgt eine elektronische Meldung nach Artikel 72a, bezieht das ASTRA aus einer zentralen europäischen Datenbank oder von der zuständigen ausländischen Behörde eine elektronische EU-Übereinstimmungsbescheinigung nach Artikel 37 der Verordnung (EU) 2018/858<sup>5</sup> und erstellt daraus sowie aus den in der Meldung enthaltenen Daten im Informationssystem Verkehrszulassung (IVZ) einen elektronischen Einzelfahrzeugdatensatz (Art. 30 ff. VTS<sup>6</sup>).

<sup>2</sup> Wenn die EU-Übereinstimmungsbescheinigung nicht in elektronischer Form bezogen werden kann, so muss der Fahrzeugimporteur dem ASTRA eine EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform für das Fahrzeug liefern.

<sup>3</sup> Auf Gesuch des Importeurs kann das ASTRA für Fahrzeuge, die unter den Geltungsbereich der CO<sub>2</sub>-Verordnung vom 30. November 2012<sup>7</sup> fallen, die für die Zulassung notwendigen Fahrzeugdaten einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papier-

<sup>3</sup> SR 641.71

<sup>4</sup> SR 641.711

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2018/858 des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG, ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1, zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/2236, ABl. L 296 vom 16.11.2022, S. 1.

<sup>6</sup> SR 741.41

<sup>7</sup> SR 641.711

form nach Artikel 36 der Verordnung (EU) 2018/858 sowie die Importdaten erfassen und daraus im IVZ einen elektronischen Einzelfahrzeugdatensatz erstellen.

<sup>4</sup> Das ASTRA meldet dem Importeur oder dem Hersteller, wenn der elektronische Einzelfahrzeugdatensatz erstellt worden ist.

#### *Art. 75 Abs. 1 und 2*

<sup>1</sup> Bei neuen und vollständigen Fahrzeugen kann in den folgenden Fällen der Prüfungsbericht vom Hersteller oder Importeur ausgefüllt werden:

- a. Wenn für einen Personenwagen gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a VTS, eine Typengenehmigung (Art. 2 Bst. b TGV), ein Datenblatt (Art. 2 Bst. 1 TGV) oder ein elektronischer Einzelfahrzeugdatensatz nach Artikel 72b Absatz 1 oder 3 vorliegt.
- b. Wenn für folgende Fahrzeuge eine Typengenehmigung (Art. 2 Bst. b TGV) oder ein Datenblatt (Art. 2 Bst. 1 TGV) vorliegt:
  1. leichte Motorwagen, bei denen es sich nicht um einen Personenwagen gemäss Buchstabe a handelt,
  2. Anhänger mit einem Gesamtgewicht bis 3,50 t,
  3. Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge.

<sup>2</sup> In allen anderen Fällen wird der Prüfungsbericht von der Zulassungsbehörde ausgefüllt.

#### *Art. 151q* Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

<sup>1</sup> Muss für ein Motorrad, das in der Schweiz zum Verkehr zugelassen ist und das gemäss Fahrzeugausweis ein Leistungsgewichtsverhältnis von nicht mehr als 0,2 kW/kg hat, ein neuer Fahrzeugausweis ausgestellt werden, und ergibt die Berechnung des Leistungsgewichtsverhältnisses nach dem neuen Recht einen Wert über 0,2 kW/kg, so darf dieses Motorrad auch mit einem vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts ausgestellten Führerausweis der Kategorie A mit Leistungsbeschränkung geführt werden, sofern der 0,2 kW/kg überschreitende Wert im Fahrzeugausweis einzig aus der neuen Berechnungsmethode resultiert.

<sup>2</sup> Die kantonale Behörde vermerkt die Berechtigung nach Absatz 1 im neuen Fahrzeugausweis.

## II

Anhang 12 wird wie folgt geändert:

*Ziff. V, Tabelleneinträge zu «Kategorie A ohne Leistungsbeschränkung» und «Kategorie A mit Leistungsbeschränkung»*

Kategorie A ohne Leistungsbeschränkung: ein Motorrad ohne Seitenwagen mit einer Motorleistung von mehr als 35 kW oder einem Verhältnis von Motorleistung zu Gewicht in fahrbereitem Zustand von mehr als 0,2 kW/kg und zwei Sitzplätzen;

Kategorie A mit Leistungsbeschränkung: ein Motorrad ohne Seitenwagen mit einer Motorleistung von höchstens 35 kW und einem Verhältnis von Motorleistung zu Gewicht in fahrbereitem Zustand von höchstens 0,2 kW/kg und zwei Sitzplätzen; ausgenommen sind Motorräder der Unterkategorie A1;

### III

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

«\$\$SmartDocumentDate»

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin:

Der Bundeskanzler: